

BUNat
Büro für Umweltherrschung und
Naturerhaltung
Dr. rer. nat. Werner Malchow
Republikstr. 13 53218 Schönebeck
Tele/Fax: 05928 / 40 04 83

Artenschutzrechtliches Gutachten
für die geplante Bebauung
in Wanzleben, südliche Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße
(Landkreis Börde)

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Vorbemerkungen	2
2. Untersuchungsraum und Methode	2
3. Untersuchungsergebnisse	5
3.1. Vögel	5
3.2. Andere Arten	8
4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen	9
Literatur	10

1. Vorbemerkungen

In Wanzleben wird geplant, eine Wohnbebauung im Verfahren nach § 13 i. V. m. § 13a BauGB durchzuführen. Der aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan wird aufgrund der Lage des Vorhabens als „Südliche Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße“ benannt.

In Vorbereitung der Bebauung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens eingefordert, die nachfolgend unterbreitet wird. Mit den Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Bebauung wurde das Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. W. Malchau, Republikstraße 38 in 39218 Schönebeck beauftragt.

2. Untersuchungsraum und Methode

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Stadt Wanzleben, leicht nach Süden verschoben. Es wird mehr oder weniger von bebauten Flächen bzw. anderweitigen Siedlungsflächen umgeben.

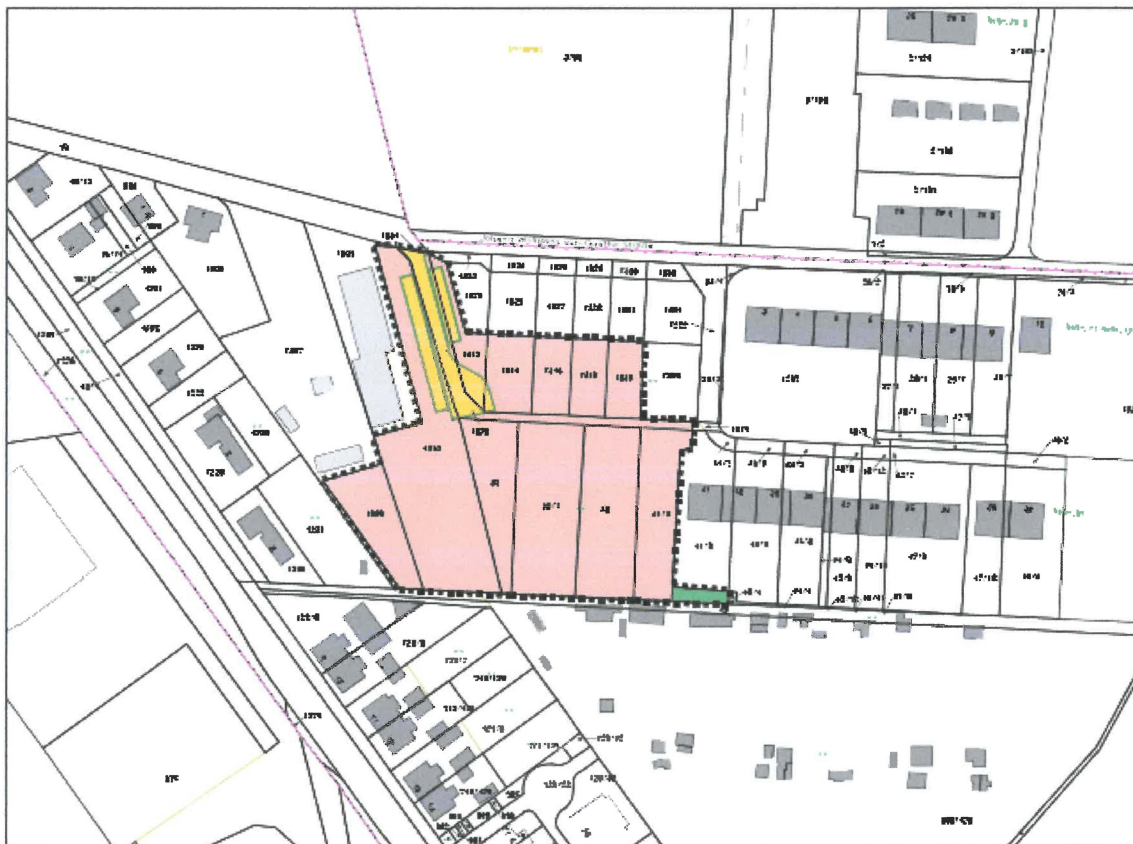


Abb. 1: Lage des Bebauungsplanes südlich der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße (farblich markierte Flächen) gelegen.



Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet von Nordosten her, Foto am 24.04.2020.



Abb. 3: Begonnene Bauarbeiten im Bereich zwischen Plangebiet und Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße.

Während nach Osten, Süden und Westen bebaute Flächen und Gärten bis an das Plangebiet heranreichen, befindet sich nördlich der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße der Friedhof von Wanzleben.

Die Planfläche ist derzeit als Brache einzustufen, auf der vereinzelt jüngere Gehölze stehen. Nach Süden und im Grenzbereich nach Westen befinden sich dichtere Gehölzbestände, in denen auch ältere Bäume (vor allem Pappeln) festzustellen sind.

Die unmittelbar an der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße gelegenen Grundstücke gehören zumeist nicht mit zum Plangebiet. Hier finden aktuell Bauarbeiten statt.

Untersuchungsmethoden

Den Schwerpunkt der Kartierungen bildete die Avifauna des untersuchten Gebietes, wobei aber auch auf andere Tiere, die nach der BArtSchV als besonders bzw. streng geschützt eingestuft sind, mit geachtet wurde.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte, indem das Untersuchungsgebiet an den genannten Kartiertagen begangen wurde, um dabei die hier sowohl optisch als auch akustisch nachgewiesenen Vogelarten zu dokumentieren. Für die Beobachtungen fand ein Fernglas (50 x 10) Verwendung. Grob beschrieben wurde nach der Stop-and-go-Methode verfahren. Dabei wurden die Kartierungen jeweils von halbwegs gedeckten Stellen aus durchgeführt, an denen für 15-30 Minuten Zwischenstopps eingelegt wurden.

Eine Einstufung als Brutvogel im Gebiet erfolgte, wenn hierzu entsprechende Hinweise vorlagen (Reviergesang, Nistmaterial eintragen, Füttern von Jungvögeln) oder wenn das Tier regelmäßig im artspezifisch ausgestatteten Lebensraum angetroffen wurde.

Die Erfassungen im Untersuchungsgebiet wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

24.04.20, 05.05.20, 19.05.20 und 29.05.20.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Vögel

Nachfolgend sind alle bei den Bestandserhebungen im untersuchten Gebiet registrierten Vogelarten aufgeführt.

Verwendete Abkürzungen: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, UG -
Untersuchungsgebiet

Kommentierte Artenliste

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

BV im unmittelbaren südlichen Randbereich des Vorhabens

Mauersegler (*Apus apus*)

NG im Gebiet, nur fliegend ab Mai beobachtet

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

NG im Gebiet, nur fliegend ab Mai beobachtet

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

ebenso, aber nur vereinzelt registriert

Bachstelze (*Motacilla alba*)

BV im Randbereich auf bebauten Grundstücken

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

BV im südlichen und westlichen Gehölzbestand

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

BV im südlichen Gehölzbestand

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

BV im südwestlichen Gehölzbereich

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

BV auf angrenzenden bebauten Grundstücken

Amsel (*Turdus merula*)

BV in dichteren Gehölzen, auch auf Friedhof

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

BV im südlichen Gehölzbestand bzw. angrenzend (außerhalb)

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

BV ab Mitte Mai im Gehölzbestand auf der Grenze zu den Wohnblöcken

Zaungrasmücke (*Sylvia curruca*)

BV ebendort

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
BV im südlichen und westlichen Gehölzbestand

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
ebenso

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
ebenso

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
BV im südlichen Gehölzbereich

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
BV in angrenzender Wohnbebauung

Kohlmeise (*Parus major*)
ebenso, aber häufiger

Elster (*Pica pica*)
NG, BV in der Umgebung

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
BV auf dem Friedhof (außerhalb UG), hier eine größere Brutkolonie



Abb. 4: Saatkrähennester in der Kolonie auf dem Friedhof

Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)

NG im Gebiet, BV in der Umgebung (wahrscheinlich südlich des Plangebietes)

Star (*Sturnus vulgaris*)

als NG regelmäßig festgestellt, BV in der Umgebung

Haussperling (*Passer domesticus*)

BV in der Umgebung (Wohnbebauung)

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

BV im Gehölzbestand südlich und auf dem Friedhof

Girlitz (*Serinus serinus*)

BV auf angrenzenden Grundstücken, möglicherweise auch BV im Gebiet

Grünfink (*Carduelis chloris*)

BV in Gehölzbeständen mit Büschen (Süden, Westen)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

BV im Gehölzbestand nahe des Wohnblocks

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

NG im Gebiet

Auswertung und Diskussion

Damit wurden bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 29 Vogelarten registriert. In Anbetracht der vergleichsweise geringen Gebietsgröße und des Untersuchungszeitraumes kann daher von einer durchschnittlichen Besiedlung des Vorhabensgebietes, einschließlich des mit untersuchten unmittelbaren Randbereiches, ausgegangen werden.

Die Anzahl der nachgewiesenen Arten entspricht unter Berücksichtigung der Ausstattung des Untersuchungsgebietes durchaus den Erwartungen. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass nur gelegentlich und/oder zeitweilig im Gebiet auftretende Arten nicht mit erfasst wurden. Insofern muss auch noch mit weiteren Arten gerechnet werden, zumal auch Wintergäste (Dohle, Saatkrähe, Wacholderdrossel z. B.) nicht erfasst werden konnten.

Die im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutbiologie an Gehölzbestände gebunden. Deshalb kommt den Gehölzen, die sich derzeit im Süden und im Westen befinden, eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zu. Es sind vor allem Gebüschbrüter, die hier nachgewiesen werden konnten.

Ein Großteil der als Brutvögel im Umfeld des Vorhabens festgestellten Arten brütet überwiegend auf benachbarten Grundstücken, auf denen Wohnbebauung vorhanden ist. Das deutet darauf hin, dass hier registrierten Arten nur eine geringe Anfälligkeit gegenüber Störungen besitzen. Sie konnten oftmals sehr menschnah beobachtet werden und sind somit auch dann zu erwarten, wenn die Bebauung abgeschlossen ist.

Auf der Grundlage der BNatSchG (§ 7) sind alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt eingestuft. Einige Vogelarten sind auch streng geschützt.

Von den registrierten Tieren besitzen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten einen erhöhten naturschutzrechtlichen Stellenwert.

Tab. 1: Im UG bei den Kartierungen nachgewiesene Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und deren Status im UG

Legende: RL LSA - Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004); V - Vorwarnstufe, 3 - gefährdet;
EU Anh. I - Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Art	RL LSA	EU Anh. I	Status im UG
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V	-	NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	-	NG
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V	-	BV Umgebung
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V	-	BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	-	BV Umgebung
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	-	NG

Insgesamt sind 6 Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004) nachgewiesen worden. Mit der Rauchschwalbe ist auch eine gefährdete Art darunter. Die anderen Arten sind in der Vorwarnstufe registriert.

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Gebiet nicht vertreten. Streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung konnten im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Zum Schutz der Vogelarten sollte die Entnahme von Gehölzen auf ein Minimum reduziert werden. Dabei ist zu prüfen, ob im Rahmen der Bebauung Kompensationsmaßnahmen eingeleitet werden können, die das Brutplatzangebot erhöhen (siehe unten).

3.2. Andere Arten

Andere Arten, die nach der BArtSchV als besonders bzw. streng geschützt eingestuft sind, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, so dass sich keine Konflikte in Bezug auf die Einhaltung des Artenschutzes ergeben.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (Abs. 5), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten.

Im Vorhabensgebiet konnten Brutplätze der Vogelarten

Zaunkönig
Rotkehlchen
Nachtigall
Amsel
Singdrossel
Gelbspötter
Zaungrasmücke
Gartengrasmücke
Mönchsgrasmücke
Zilpzalp
Fitis
Buchfink
Girlitz (möglicherweise)
Grünfink
Stieglitz

in den vorhandenen Gehölzbeständen nachgewiesen werden.

Dadurch sind durch Gehölzentnahmen Verstöße gegen das „Zerstörungsverbot“ lt. § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Horststandorte sind nicht betroffen.

Für die nachgewiesenen Arten sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Abgesehen von Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter und Nachtigall entstehen für die anderen Arten mit den Begrünungsmaßnahmen, wie sie auf Grundstücken mit Hausgarten üblich sind, geeignete Bruthabitate, so dass für diese Arten keine gesonderten Festlegungen zum Artenschutz der Vögel erforderlich werden.

Fitis und Zilpzalp sind in der Regel nur dort anzutreffen, wo mehr oder weniger ausgewachsene Bäume vorhanden sind. Deshalb sollten wenigstens 3 - 5 der am Südrand vorhandenen Pappeln erhalten werden.

Gelbspötter und Nachtigall brauchen dichtere Buschgruppen, die auch höher wachsen. Für diese beiden Arten wäre es angebracht, im Randbereich der Planungsfläche ebenfalls vorhandene Strauchgruppen zu erhalten.

Sowohl das „Störungsverbot“ als auch das „Tötungsverbot“ werden ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Fristen für Gehölzentnahmen eingehalten werden (§ 39 (5) BNatSchG).

Festlegungen zum Artenschutz

- Schaffung von künstlichen Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter an Häusern bzw. auf den Grundstücken; pro Grundstück mindestens ein Nistkasten.
- Gehölzentnahmen sind innerhalb des Plangebietes auf ein Minimum zu beschränken. Dabei sollten vor allem auch einige der im Süden stehenden Pappeln erhalten bleiben (soweit die Bruchsicherheit gewährleistet ist).
- Auf den neu entstehenden Wohngrundstücken sollen Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Hecken entlang der Grundstücksgrenzen, Obstbäume und Gebüschbereiche sind einzuplanen.
- Gehölzentnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 39 (5) BNatSchG) im Zeitraum 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres zu unterlassen.

Literatur

CREUTZ, G. (1971): Singvögel. Urania-Taschenbücher.

DORNBUSCH, G. et al. (2004): Rote Liste der Vögel des Landes Sachsen-Anhalt. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, 138-143.

NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena u. Stuttgart.